

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.07.2024

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Zusammenlegung Oppenau (West)

Das Landratsamt Ortenaukreis - untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Planänderung Nr. 10 in der **Zusammenlegung Oppenau (West)** für zulässig erklärt. Die Planänderung umfasst die Veränderung von Wegetrassen und eine Änderung im Wasserbau.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die vorgesehenen Änderungen des Ausbaukonzepts kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Geschützte sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume werden durch die geplanten Änderungen von Maßnahmen nicht bedroht. Die vorgesehenen Baumaßnahmen wurden mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Landratsamt Ortenaukreis und der unteren Naturschutzbehörde (uNB), Landratsamt Ortenaukreis, abgestimmt. Es bestehen von dort keine Einwände.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2353) eingesehen werden.

gez. Jäger, Leitender Vermessungsdirektor

D.S.